



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kreisschreiben über die Beitragspflicht der Erwerbstätigen im Rentenalter in der AHV, IV und EO

Gültig ab 1.1.1994

Stand 1. Januar 2007

318.102.07 d

6.07

Vorbemerkung zum Nachtrag 1, gültig ab 1. Januar 1996

Der vorliegende Nachtrag beinhaltet Anpassungen an die Änderung der AHVV, die auf den 1. Januar 1996 in Kraft treten. In den Randziffern 1002 und 3012 gelten daher ab diesem Zeitpunkt neue Ansätze. Die Ersatzseiten sind wie üblich jeweils unten rechts mit dem Datum der Auswechslung gekennzeichnet.

Vorbemerkung zum Nachtrag 2, gültig ab 1. Januar 2001

Der vorliegende Nachtrag beinhaltet Anpassungen an die Änderung der AHVV, die auf den 1. Januar 2001 in Kraft treten. Die Ersatzseiten sind wie üblich jeweils unten rechts mit dem Datum der Auswechslung gekennzeichnet.

Vorbemerkung zum Nachtrag 3, gültig ab 1. Januar 2002

Der vorliegende Nachtrag enthält eine Ersatzseite mit Präzisierungen, welche die Randziffern 3006 und 3007 betreffen.

Vorbemerkung zum Nachtrag 4, gültig ab 1. Januar 2005

Der vorliegende Nachtrag enthält zwei Ersatzseiten mit Änderungen (Erhöhung des Rentenalters der Frauen), welche die Randziffern 1003 und 3006 betreffen.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen.....	7
1. Allgemeine Grundsätze	9
2. Freibetrag bei Unselbständigerwerbenden	9
2.1 Allgemeines	9
2.2 Monatlicher Freibetrag	10
2.3 Jährlicher Freibetrag	10
3. Freibetrag bei Selbständigerwerbenden	11
3.1 Erfassung der Beitragspflichtigen und Einkommensermittlung.....	11
3.2 Beitragsberechnung und Anwendung des Freibetrages ..	12

Abkürzungen

AHI	AHI-Praxis herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenen- versicherung
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenen- versicherung
ALV	Arbeitslosenversicherung
AVIG	Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosen- versicherung und die Insolvenzenschädigung
EVG	Eidg. Versicherungsgericht
WBB	Wegleitung über den Bezug der Beiträge
WSN	Wegleitung über die Beiträge der Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstitigen
ZAK	Monatsschrift für die AHV-Ausgleichskassen, heraus- gegeben vom Bundesamt für Sozialversicherung

1. Allgemeine Grundsätze

- 1001 Personen im Rentenalter sind in der AHV/IV/EO beitragspflichtig, solange sie eine Erwerbstätigkeit ausüben ([Art. 3 Abs. 1 AHVG](#)). Keine Beitragspflicht besteht in der ALV ([Art. 2 Abs. 2 Bst. c AVIG](#)).
- 1002 Die Beitragserhebung erfolgt auf erzielten Erwerbseinkommen von mehr als 1 400 Franken im Monat bzw. von mehr als 16 800 Franken im Kalenderjahr („Freibetrag“, [Art. 6^{quater} AHVV](#)).
- 1003 Der Freibetrag nach Rz 1002 kann erst vom Kalendermonat an vorgenommen werden, welcher der Vollendung des 64. bzw. des 65. Altersjahres folgt.
- 1004 Übt eine beitragspflichtige Person gleichzeitig mehrere voneinander unabhängige Tätigkeiten aus (z.B. eine selbständige und eine unselbständige oder mehrere unselbständige), so ist der Freibetrag bei jedem Einkommen separat anzurechnen (ZAK 1984 S. 28).

2. Freibetrag bei Unselbständigerwerbenden

2.1 Allgemeines

- 2001 Nach Wahl der Arbeitgebenden kann der monatliche oder der jährliche Freibetrag zur Anwendung kommen. Bei der Wahl des monatlichen Freibetrages s. Rz 2004 ff., bei der Wahl des jährlichen s. Rz 2008 ff.
- 2002 Bei Nettolöhnen ist die Umrechnung in Bruttolöhne erst nach Abzug des Freibetrages vorzunehmen.
- 2003 Übt eine Person für den gleichen Arbeitgeber oder die gleiche Arbeitgeberin verschiedene Tätigkeiten aus, welche von administrativ unabhängigen Stellen entlohnt und abgerechnet werden, so kann für jede dieser Tätigkeiten der Freibetrag beansprucht werden.

2.2 Monatlicher Freibetrag

- 2004 Beim monatlichen Freibetrag wird im Gegensatz zum jährlichen kein Ausgleich zwischen den in den einzelnen Monaten erzielten Löhnen vorgenommen. Der Freibetrag ist bei jedem Monatslohn einzeln anzurechnen.
- 2005 1/01 Fallen mehrere (z.B. fünf wöchentliche) Zahlungsperioden in einem Kalendermonat zusammen, so ist der monatliche Freibetrag unabhängig davon anzuwenden, dass der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin mehr Lohn ausbezahlt erhält als er bzw. sie im Kalendermonat durchschnittlich verdient.
- 2006 Ebenfalls darf keine Aufteilung vorgenommen werden, wenn in einzelnen Monaten zusätzliche Lohnbestandteile wie Gratifikationen, 13. Monatslohn, Gewinnanteile, Provisionen usw. ausbezahlt werden.
- 2007 Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats, so ist jeweils der volle monatliche Freibetrag anzurechnen (keine Kürzung nach Tagen).

2.3 Jährlicher Freibetrag

- 2008 Beim jährlichen Freibetrag findet ein Ausgleich statt, falls die Lohnzahlungen unter mehreren Malen vorgenommen werden.
- 2009 Sämtliche zum massgebenden Lohn gehörenden Entgelte, die während des betreffenden Kalenderjahres ausgerichtet werden, sind zusammenzuzählen.
- 2010 Der ganze jährliche Freibetrag darf jedoch nur dann berücksichtigt werden, wenn auch tatsächlich während des ganzen Jahres eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde (ZAK 1984 S. 28).

- 2011 1/01 Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Kalenderjahres, so haben die Arbeitgebenden den jährlichen Freibetrag im Verhältnis zur Dauer des Arbeitsverhältnisses (pro rata temporis) anzurechnen.

3. Freibetrag bei Selbständigerwerbenden

3.1 Erfassung der Beitragspflichtigen und Einkommensermittlung

- 3001 Die Ausgleichskassen haben die selbständig erwerbstätigen Personen im Rentenalter zu erfassen, die ihnen nach den Regeln über die Kassenzugehörigkeit anzuschliessen sind.
- 3002 Die Verbandsausgleichskassen haben jede erwerbstätige Person im Rentenalter, die ihnen wieder oder neu angeschlossen wird, der kantonalen Ausgleichskasse an deren Wohnsitz nach den dafür geltenden Weisungen zu melden.
- 3003 Die Ermittlung des Einkommens und des im Betrieb arbeitenden eigenen Kapitals erfolgt im üblichen Meldeverfahren. Die Ausgleichskassen stellen den Steuerbehörden Meldeformulare für die erwerbstätigen Personen im Rentenalter zu.
- 3004 Erhalten die Steuerbehörden für eine erwerbstätige Person im Rentenalter kein Meldebegehren, so haben sie deren Einkommen von sich aus der kantonalen Ausgleichskasse zu melden (Z-Meldung).
- 3005 Die Steuerbehörden melden das veranlagte Erwerbseinkommen ohne Berücksichtigung des Freibetrages. Dessen Anrechnung ist Sache der Ausgleichskassen.

3.2 Beitragsberechnung und Anwendung des Freibetrages

- 3006 Der Rentnerfreibetrag wird nur vom Monat an, der auf den
1/05 64. bzw. auf den 65. Geburtstag folgt, und nur bei in dieser
Zeit effektiv ausgeübter Erwerbstätigkeit angerechnet.
- 3007 Im Falle von Einkommen unter dem untersten Wert der sin-
1/02 kenden Skala ist im Jahr des Erreichens des Rentenalters
der niedrigste Satz der sinkenden Beitragsskala anzuwenden
(vgl. Rz 3012), aber mindestens der bis zum Ende des
Monats, in dem das Rentenalter erreicht wird, geschuldete
anteilmässige Mindestbeitrag zu erheben.
- 3008 Wird die Berechnung bestritten, so hat die Ausgleichskasse
eine entsprechende Beitragsverfügung zu erlassen.
- 3009 Bei Aufnahme oder Aufgabe einer selbständigen Erwerbs-
1/01 tätigkeit im Verlauf eines Beitragsjahres ist der Jahresfrei-
betrag im Verhältnis zur Dauer der Erwerbstätigkeit (pro rata
temporis) anzurechnen.
- 3010 aufgehoben
1/01
- 3011 Die sinkende Beitragsskala ist anwendbar ([Art. 21 Abs. 2
AHVV](#)).
- 3012 Beträgt das Erwerbseinkommen nach Vornahme des
1/96 Abzuges weniger als 7 800 Franken im Jahr, so haben Per-
sonen im Rentenalter nicht den Minimalbeitrag zu entrichten,
sondern einen AHV/IV/EO-Beitrag von 5.116 Prozent von
dem nach dem Abzug verbleibenden Einkommen.
- 3013 Der Freibetrag ist nur für Altersrentner und Altersrentne-
1/01 rinnen anwendbar, die ein Erwerbseinkommen erzielen und
dafür beitragspflichtig sind. Gilt in dem von Eheleuten be-
triebenen Gewerbe der Ehemann als Betriebsinhaber, so
kann nur er vom erzielten Erwerbseinkommen den Rent-
nerfreibetrag beanspruchen (ZAK 1983 S. 322).

3014–
3016 aufgehoben
1/01